



Informationen zum Thema Deliktunfähigkeit

Die Deliktunfähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für das Bestehen möglicher Schadensersatzansprüche. Eine deliktunfähige Person ist grundsätzlich für die Verursachung eines Schadens verantwortlich. Die Haftpflichtversicherung ersetzt Schadensersatzansprüche daher nur, wenn der Schädiger deliktunfähig ist.

Von der Deliktunfähigkeit einer Person ist es abhängig, ob sie die Verantwortung für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden trägt. Grundsätzlich sind volljährige Personen deliktunfähig und zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie anderen einen Schaden zufügen. Verursacht eine psychisch kranke Person einen Schaden oder wird der Schaden infolge von Bewusstlosigkeit des Verursachers hervorgerufen, besteht keine Schadensersatzpflicht, denn psychische Erkrankungen können ebenso wie Bewusstlosigkeit zur Deliktunfähigkeit führen.

Eine mögliche Deliktunfähigkeit bezieht sich ausschließlich auf den aktuellen psychischen Zustand während der Verursachung des Schadens. Wer sich selbst in einen Rauschzustand versetzt, gilt nicht als deliktunfähig und trägt daher die volle Verantwortung für den verursachten Schaden.

Kinder unter 7 Jahren sind nicht deliktunfähig (im Straßenverkehr unter 10 Jahren); bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie beschränkt deliktunfähig. Psychisch kranke Menschen sind ggf. ihr ganzes Leben deliktunfähig.

Die private Haftpflichtversicherung übernimmt die Regulierung von Schadensersatzansprüchen Dritter nur, wenn der Versicherte uneingeschränkt deliktunfähig ist.

Mit dem Einschluss der Deliktunfähigkeitsklausel in Ihren Versicherungsschutz stellen Sie sicher, dass auch Schäden, die durch deliktunfähige Personen verursacht wurden, ohne aufwendige Prüfung der Aufsichtspflicht schnell und unkompliziert erstattet werden. Dies vermeidet Streitigkeiten mit dem Geschädigten und trägt zum weiterhin friedvollen Verhältnis zu Geschäftspartnern, Nachbarn und sonstigen Dritten bei. Der Versicherer leistet bis zu einer Höchstsumme von 5.000 € bzw. 10.000 € je Schadenfall, begrenzt auf 50.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungszeitraumes.